



FÜR ANGEHÖRIGE UND BEZUGSPERSONEN

Wegleitung im Todesfall Walenstadt

Allgemeine Informationen

Eine Ihnen nahestehende Person ist verstorben. Wir sprechen Ihnen unser herzliches Beileid aus und möchten Sie in dieser schwierigen Situation unterstützen. Dieser Leitfaden informiert Sie über die notwendigen Schritte.

In der Schweiz ist das Bestattungswesen kantonal geregelt. In den einzelnen Kantonen und Gemeinden gelten unterschiedliche Vorgehensweisen. Die zuständigen Ämter heissen nicht überall gleich. Es ist daher empfehlenswert, sich am Wohnort zu erkundigen, an welches Amt man sich bei einem Todesfall wenden muss. In kleinen Dörfern kann dies die Gemeindeverwaltung sein, in größeren Gemeinden ist es das Standesamt, das Bestattungsamt oder manchmal auch das Friedhofsamt. In jedem Fall erhalten Sie Informationen bei den Zivilstandesämtern der Gemeinden oder Bezirke, die in allen Kantonen für die Bestattungen zuständig sind.

Diese Broschüre enthält allgemeine Informationen und bezieht sich nicht auf eine einzelne Gemeinde.

Organisatorisches

Standort Walenstadt

Ist eine Abschiednahme im Spital möglich?

Wenn Sie die verstorbene Person noch einmal sehen möchten, teilen Sie dies bitte dem Empfang oder direkt dem Pflegepersonal mit.

Wenn Sie sich für ein Bestattungsunternehmen entschieden haben, übernimmt das Bestattungsunternehmen die Überführung des Leichnams zum Bestattungsort oder nach Hause. Eine Überführung ist nach Absprache jederzeit möglich.

Ausstellen des Todesscheins

Bei einem Todesfall im Spital stellt das Spital eine ärztliche Todesbescheinigung aus und schickt diese an das Zivilstandesamt. Aufgrund dieser Meldung können Sie den Todesschein beim Zivilstandesamt beantragen.

Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsinstitut

Für die Bestattung wenden Sie sich an ein Bestattungsinstitut Ihrer Wahl. Dieses unterstützt und berät Sie gerne bei allen organisatorischen und administrativen Belangen.

Kontaktaufnahme mit dem Pfarramt

Wenn Sie eine religiöse Trauerfeier wünschen, vereinbaren Sie einen Termin mit der Pfarrerin/dem Pfarrer, um die Trauerfeier und den Gottesdienst zu besprechen: Musik (Organist, Kirchenchor, Gesangsverein, Orchester usw.), Ansprache, Bibeltext usw.

Welche Stellen sind zu informieren?

Wir bitten die Angehörigen, sich bei den jeweiligen Ämtern (je nach Gemeinde, Bestattungsamt/Gemeindeverwaltung/Friedhofsamt) zu melden.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:

- Familienstammbuch oder Geburtsurkunde (falls vorhanden)
- Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis
- Reisepass (bei Ausländern) und Heiratsurkunde
- Meldebescheinigung, Personalausweis, ID

Wie lange verzögert sich die Überführung der verstorbenen Person bei einer Obduktion?

Bei einer von der Klinik oder von Ihnen angeordneten Obduktion (Privatobduktion) verzögert sich die Überführung des Leichnams in der Regel um einen Arbeitstag. Wird eine gerichtliche Obduktion angeordnet, müssen Sie die Freigabe durch die Staatsanwaltschaft abwarten. Die Freigabe zur Überführung erfolgt in der Regel nach einem Arbeitstag.

Benachrichtigungen

Wen müssen Sie informieren?

In den meisten Fällen benötigen Sie einen Auszug aus dem Todesregister. Dieser kann beim Zivilstandsamt bezogen werden.

Die Liste ist nicht abschliessend:

- Versicherungen, Versicherungsanstalten (insbesondere Unfall- oder Lebensversicherung)
- Krankenversicherungen
- Pensionskasse, Ausgleichskasse (AHV, IV)
- Banken, Postämter
- Kreditkarteninstitute
- Liegenschaftsverwaltung/Grundstücksbesitzer
- Strassenverkehrsamt
- Militärdienst, Zivildienst
- Mobiltelefon/Festnetz
- Abonnemente von Zeitschriften

Überführung ins Ausland

Überführungen von Verstorbenen ins Ausland werden nicht vom KSGR organisiert.

Um eine Überführung ins Ausland zu veranlassen, nehmen Sie bitte Kontakt mit einem Bestattungsunternehmen Ihrer Wahl auf. Im Bestattungsamt Walenstadt erhalten Sie weitere Informationen und mögliche Adressen.



Kantonsspital Graubünden
Institut für Pathologie
Loëstrasse 170, 7000 Chur
+41 81 256 65 57 | ksgr.ch

   **KantonsspitalGR**

FÜR ANGEHÖRIGE UND BEZUGSPERSON VON VERSTORBENEN

Merkblatt Organisationen und Ämter

Folgende Liste ist nicht abschliessend.

Bestattungsamt Walenstadt SG

Bestattungsamt
Bahnhofstrasse 19
Postfach 124
8880 Walenstadt
Tel: 058 228 38 00

Krematorium der Region

Stiftung Krematorium St.Gallen
Hätterenstrasse 10
9000 St.Gallen
Tel. 071 277 51 21

Krematorium Chur
Sandstrasse 50
7000 Chur
Tel: 081 252 44 62

Zivilstandesamt

Regionales Zivilstandesamt Sarganserland
Dorfstrasse 34
7323 Wangs
Tel: 081 725 37 00

Zivilstandesamt Kreis Chur
Klostergasse 11
7000 Chur

Amtsnotariat Rheintal-Werdenberg-Sarganserland
Bahnhofstrasse 2
9470 Buchs
Tel. 058 229 76 91

FÜR ANGEHÖRIGE UND BEZUGSPERSON VON VERSTORBENEN

Merkblatt Organisationen und Ämter

Kirchgemeinde

Katholisches Pfarreisekretariat
Walenstadt-Berschis-Tscherlach
Herrengasse 12
8880 Walenstadt
Tel: 081 735 34 74

**Evangelische Kirchgemeinde Walenstadt-
Flums-Quarten**
Sekretariat
Kirchgasse 8
8880 Walenstadt
Tel: 081 735 28 06

Todesanzeige / Danksagung für die Zeitung

Mediaservice Sarganserländer Druck AG
Zeughausstrasse 50
8887 Mels
mediaservice@sarganserlaender.ch
Telefon 081 725 32 65

Medienhaus Chur
Somedica Promotion
Sommeraustrasse 32
Postfach 491
7007 Chur
Tel: 081 255 58 58

Selbsthilfeorganisationen

Selbsthilfe Graubünden, Kontaktstelle
Reichsgasse 25
7000 Chur
Tel: 081 353 65 15
kontakt@selbsthilfegraubuenden.ch

Selbsthilfe St. Gallen Appenzell
Lämmlibrunnenstr. 55
9000 St. Gallen
071 222 22 63
selbsthilfe@fzsg.ch